



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Martin Stümpfig, Andreas Birzele**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 06.08.2024

Möglichkeiten kommunaler Investitionen in die Energiewende

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Voraussetzungen bestehen, wenn Kommunen oder Unternehmen der kommunalen Energieversorger in Bayern den Ausbau ihrer Energieinfrastruktur, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, durch Kredite finanzieren möchten? 3
- 1.2 Welche Rechtsgrundlagen sind dafür einschlägig bzw. gelten hierfür Sonderregelungen abweichend von Art. 71 Gemeindeordnung (GO; bitte getrennt angeben für Kommunen und kommunale Unternehmen)? 3
- 2.1 Stellt die Kommunalaufsicht Bedingungen an Bürgschaften durch Dritte (insbes. Freistaat Bayern, KfW, LfA Förderbank Bayern etc.) zur Absicherung von Krediten von Kommunen oder kommunalen Unternehmen für den Ausbau von Energieinfrastruktur, wie beispielsweise kommunale Nahwärmenetze? 3
- 2.2 Wie wirken sich solche Bürgschaften Dritter auf die Möglichkeiten der Kommunen oder kommunalen Unternehmen aus, Kredite aufzunehmen, um den Ausbau von Energieinfrastruktur zu finanzieren, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien? 3
- 2.3 Erweitern Bürgschaften – mit Blick auf die verwaltungs- bzw. kommunalrechtlichen Anforderungen – die Möglichkeiten der Kommunen oder kommunalen Unternehmen, Kredite aufzunehmen? 3
- 3.1 Unter welchen Bedingungen dürfen Kommunen oder kommunale Unternehmen Kredite aufnehmen zur Finanzierung von kommunalen (Ab-)Wassernetzen, insbesondere deren Ausbau und Sanierung? 5
- 3.2 Ist es bei der Kreditfinanzierung von kommunalen (Ab-)Wassernetzen möglich, dass durch die Einräumungen von Bürgschaften durch Dritte Kommunen oder kommunale Unternehmen ihren Spielraum zur Aufnahme von Krediten erweitern können? 5
- 3.3 Gab es in den 1950er- und 1960er-Jahren eine Anschubfinanzierung des Freistaates Bayern für den bayernweiten Ausbau der kommunalen Netze der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung? 6

4.	Wenn ja (bei Frage 3.3), wie war diese damalige Anschubfinanzierung konkret ausgestaltet?	6
5.1	Inwiefern bietet der Freistaat Bayern oder die LfA Förderbank Bayern Bürgschaften zur Absicherung von Investitionen in Energieinfrastruktur von Kommunen an?	6
5.2	Wie viele Anfragen von Kommunen wurden an den Freistaat Bayern und die LfA Förderbank Bayern zur Absicherung von Investitionen in Energieinfrastruktur seit 2014 gestellt (bitte nach Jahren auflisten)?	6
5.3	Wie viele Anfragen von Kommunen an den Freistaat Bayern und die LfA Förderbank Bayern zur Absicherung von Investitionen in Energieinfrastruktur wurden seit 2014 abgelehnt (bitte nach Jahren auflisten)?	6
6.	Was waren die Gründe für die Ablehnung (in Bezug auf Frage 5.3)?	6
7.	Welche weiteren Möglichkeiten zur Finanzierung von Energieinfrastruktur, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, die oftmals mit hohen Investitionen und einer langen Abschreibungsdauer verbunden ist, bestehen für Kommunen seitens des Freistaates Bayern?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 09.10.2024

- 1.1 Welche Voraussetzungen bestehen, wenn Kommunen oder Unternehmen der kommunalen Energieversorger in Bayern den Ausbau ihrer Energieinfrastruktur, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, durch Kredite finanzieren möchten?**
- 1.2 Welche Rechtsgrundlagen sind dafür einschlägig bzw. gelten hierfür Sonderregelungen abweichend von Art. 71 Gemeindeordnung (GO; bitte getrennt angeben für Kommunen und kommunale Unternehmen)?**
- 2.1 Stellt die Kommunalaufsicht Bedingungen an Bürgschaften durch Dritte (insbes. Freistaat Bayern, KfW, LfA Förderbank Bayern etc.) zur Absicherung von Krediten von Kommunen oder kommunalen Unternehmen für den Ausbau von Energieinfrastruktur, wie beispielsweise kommunale Nahwärmenetze?**
- 2.2 Wie wirken sich solche Bürgschaften Dritter auf die Möglichkeiten der Kommunen oder kommunalen Unternehmen aus, Kredite aufzunehmen, um den Ausbau von Energieinfrastruktur zu finanzieren, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien?**
- 2.3 Erweitern Bürgschaften – mit Blick auf die verwaltungs- bzw. kommunalrechtlichen Anforderungen – die Möglichkeiten der Kommunen oder kommunalen Unternehmen, Kredite aufzunehmen?**

Die Fragen 1.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 1 Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) können Gemeinden, Landkreise und Bezirke im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien errichten und betreiben. Diese Aufgabe kann auch durch kommunale Unternehmen wahrgenommen werden. Die Aufgabe der Energieversorgung fällt gemäß Art. 83 Abs. 1 Bayerischen Verfassung (BV) in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden. Die Energieversorgung kann damit auch durch ein kommunales Unternehmen wahrgenommen werden, an dem mindestens eine Gemeinde beteiligt ist. Soweit für die Wahrnehmung dieser Aufgaben Kredite aufgenommen werden sollen, gilt Folgendes:

Für Kreditaufnahmen durch Kommunen gelten die allgemeinen Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts. Kredite dürfen gemäß Art. 71 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO; Art. 65 Abs. 1 Landkreisordnung [LKrO]; Art. 63 Abs. 1 Bezirksordnung [BezO]) unter der Voraussetzung des Art. 62 Abs. 3 GO (Art. 56 Abs. 3 LKrO; Art. 54 Abs. 3 BezO) nur im Finanzhaushalt bzw. nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, für

Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf gemäß Art. 71 Abs. 2 GO (Art. 65 Abs. 2 LKrO, Art. 63 Abs. 2 BezO) im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Gemäß Art. 71 Abs. 6 GO (bzw. Art. 65 Abs. 6 LKrO; Art. 63 Abs. 6 BezO) darf die Kommune grundsätzlich zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten stellen. Die Vorschrift trägt dem Grundsatz Rechnung, dass für den Kommunalkredit keine besonderen Sicherheiten erforderlich sind (Drs. 7/3103 vom 17.10.1972, S. 35). Sonderregelungen für Kreditaufnahmen im Bereich des Ausbaus der erneuerbaren Energien bzw. des Ausbaus der Energieinfrastruktur und damit für den Bereich der Energiewende bestehen nicht.

Soweit sich die Fragen auf kommunale Unternehmen beziehen, ist allgemein zu beachten, dass die jeweilige Kommune als Unternehmensträgerin dafür Sorge zu tragen hat, dass ihr Unternehmen leistungsfähig bleibt (vgl. Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO, Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BezO). Für Kreditaufnahmen durch kommunale Unternehmen ist vor diesem Hintergrund wie folgt zu unterscheiden:

- Die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 88 Abs. 5 Satz 1 GO, Art. 76 Abs. 5 Satz 1 LKrO bzw. Art. 74 Abs. 5 Satz 1 BezO verweisen für die Wirtschaftsführung von Eigenbetrieben auf Vorschriften der Gemeinde-, Landkreis- bzw. Bezirkswirtschaft zu Kreditaufnahmen. Daher gelten die obigen Ausführungen entsprechend für Kreditaufnahmen durch Eigenbetriebe. Ergänzend stellen § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Eigenbetriebsverordnung (EBV) klar, dass bei umfangreichen Investitionen des Eigenbetriebs die Finanzierung aus Krediten neben die Eigenfinanzierung treten kann; Eigenkapital und Fremdkapital sollen dabei in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
- Die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 91 Abs. 3 GO, Art. 79 Abs. 3 LKrO bzw. Art. 77 Abs. 3 BezO verweisen für die Wirtschaftsführung selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts auf bestimmte Vorschriften über die Gemeinde-, Landkreis- bzw. Bezirkswirtschaft, unter anderem auf Art. 62 Abs. 3 GO, Art. 56 Abs. 3 LKrO bzw. Art. 54 Abs. 3 BezO. Kommunalunternehmen dürfen daher Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. § 10 Sätze 2 und 3 Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) stellen ergänzend klar, dass bei umfangreichen Investitionen des Kommunalunternehmens die Finanzierung aus Krediten neben der Eigenfinanzierung treten kann; Eigenkapital und Fremdkapital sollen dabei in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Da im Übrigen die Vorschriften der Art. 71 GO, Art. 65 LKrO bzw. Art. 63 BezO für Kommunalunternehmen nicht entsprechend anwendbar sind, bestehen darüber hinaus keine kommunalrechtlichen Vorschriften zur Kreditaufnahme und zur Bestellung von Sicherheiten. Diese Grundsätze gelten gemäß Art. 50 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG für gemeinsame Kommunalunternehmen entsprechend.
- Für kommunal getragene Unternehmen in Privatrechtsform legen die Kommunalgesetze keine besonderen Voraussetzungen zur Kreditaufnahme und zur Bestellung von Sicherheiten fest.

Zu den Auswirkungen von Bürgschaften Dritter zur Absicherung von Krediten der Kommunalunternehmen und der kommunal getragenen Unternehmen in Privatrechtsform liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

3.1 Unter welchen Bedingungen dürfen Kommunen oder kommunale Unternehmen Kredite aufnehmen zur Finanzierung von kommunalen (Ab-)Wassernetzen, insbesondere deren Ausbau und Sanierung?

3.2 Ist es bei der Kreditfinanzierung von kommunalen (Ab-)Wassernetzen möglich, dass durch die Einräumungen von Bürgschaften durch Dritte Kommunen oder kommunale Unternehmen ihren Spielraum zur Aufnahme von Krediten erweitern können?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Trinkwasserversorgung gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 1 GO und der Abwasserbeseitigung gemäß Art. 34 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) handelt es sich um Pflichtaufgaben der Gemeinden. Diese Aufgaben können auch durch gemeindlich getragene Unternehmen wahrgenommen werden.

Soweit sich die Fragen 3.1 und 3.2 auf Kreditaufnahmen durch Gemeinden und durch gemeindlich getragene Unternehmen beziehen, wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 2.3 Bezug genommen.

Sofern die Gemeinde nicht über entsprechende Eigenmittel verfügt, kann sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichtaufgabe grundsätzlich auch Kredite aufnehmen. Die Kosten, die mit der Kreditaufnahme anfallen, sind jedoch wiederum auf diejenigen umzulegen, denen die öffentliche Einrichtung dient. Denn gem. Art. 62 Abs. 2 GO „hat“ die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Art. 62 Abs. 2 GO stellt eine bindende Reihenfolge darüber auf, wie die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen zu beschaffen haben. Dieser Grundsatz ist auch spezialgesetzlich in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG), Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 KAG („besondere Vorteile bietet“) normiert.

Die Kosten, die mit der Kreditaufnahme anfallen, sind somit auf die Abgabepflichtigen umzulegen. Die Kommunen haben unter Berücksichtigung der allgemein gültigen Haushaltsgrundsätze darüber zu entscheiden, wie sie Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen finanzieren. Dabei ist auch zu prüfen, ob es nicht kostengünstigere Wege der Finanzierung als z. B. eine Kreditaufnahme gibt.

Der Gesetzgeber hat gerade für den Fall, dass eine Vorfinanzierung notwendig ist, die Regelung des Art. 5 Abs. 5 KAG geschaffen. Die Norm regelt, unter welchen Voraussetzungen Vorauszahlungen auf Beiträge von den Beitragspflichtigen verlangt werden können.

Diese Möglichkeit besteht nicht nur im Interesse der finanzbedürftigen Kommunen, sondern ist grundsätzlich auch aus Sicht der Beitragspflichtigen vorteilhaft. Die Erhebung von Vorausleistungen kann im Zweifel die Kreditaufnahme am Kapitalmarkt ersetzen, welche aufgrund der anfallenden Darlehenszinsen zu einer Erhöhung des umzulegenden Gesamtinvestitionsaufwands führt. Der Beitrag ruht nach Art. 5 Abs. 7 KAG auch als Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht, sodass die Refinanzierung durch die Abgabepflichtigen insoweit gesichert ist. Von zusätzlichen Kosten, die durch Bürgschaften von Dritten anfallen würden, dürften die Gemeinden

aufgrund der bereits zur Verfügung stehenden Finanzierungsmöglichkeiten und Haushaltsgrundsätze regelmäßig absehen.

3.3 Gab es in den 1950er- und 1960er-Jahren eine Anschubfinanzierung des Freistaates Bayern für den bayernweiten Ausbau der kommunalen Netze der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung?

4. Wenn ja (bei Frage 3.3), wie war diese damalige Anschubfinanzierung konkret ausgestaltet?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Daten vor. Mit einer Anschubfinanzierung würden die Kosten allerdings letztlich von der Allgemeinheit getragen, was den unter Fragen 3.1 und 3.2 dargestellten Grundsätzen widerspricht.

5.1 Inwiefern bietet der Freistaat Bayern oder die LfA Förderbank Bayern Bürgschaften zur Absicherung von Investitionen in Energieinfrastruktur von Kommunen an?

Da Kommunen für von ihnen selbst aufgenommene Kredite keine Kreditsicherheiten stellen dürfen oder für ihre Unternehmen aus eigener Kraft Kreditsicherheiten stellen können, werden weder vom Freistaat Bayern noch von der LfA Förderbank Bayern Bürgschaften zugunsten von Kommunen angeboten.

5.2 Wie viele Anfragen von Kommunen wurden an den Freistaat Bayern und die LfA Förderbank Bayern zur Absicherung von Investitionen in Energieinfrastruktur seit 2014 gestellt (bitte nach Jahren auflisten)?

Der Freistaat Bayern führt keine Statistik über Anfragen von Kommunen zu Bürgschaften. Bei der LfA Förderbank Bayern ist eine Voranfrage eines gewerblichen Projekts mit kommunaler Beteiligung in 2024 bekannt.

5.3 Wie viele Anfragen von Kommunen an den Freistaat Bayern und die LfA Förderbank Bayern zur Absicherung von Investitionen in Energieinfrastruktur wurden seit 2014 abgelehnt (bitte nach Jahren auflisten)?

6. Was waren die Gründe für die Ablehnung (in Bezug auf Frage 5.3)?

Die Fragen 5.3 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich von Anfragen an den Freistaat Bayern wird auf die Antwort zu Frage 5.2 verwiesen. Die LfA Förderbank Bayern hat die oben genannte Voranfrage nicht abgelehnt, da diese sich mangels finanzierender Bank nicht konkretisierte.

7. Welche weiteren Möglichkeiten zur Finanzierung von Energieinfrastruktur, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, die oftmals mit hohen Investitionen und einer langen Abschreibungsdauer verbunden ist, bestehen für Kommunen seitens des Freistaates Bayern?

Die LfA Förderbank Bayern verfügt mit dem Infrakredit Energie und dem Infrakredit Kommunal über zwei Förderprodukte speziell auch für Kommunen, die zur Finanzierung von allgemeinen Energieeinsparungen und der Umstellung auf erneuerbare Energieträger eingesetzt werden können. Dabei ist grundsätzlich nur die Energieerzeugung für den Eigenbedarf förderfähig. Nicht förderfähig sind hingegen Vorhaben, die eine wirtschaftliche Tätigkeit der Kommune im EU-beihilferechtlichen Sinne darstellen.

Erfahrungsberichte zum Erneuerbare-Energien-Gesetz zeigen, dass vor allem bei kleineren Wasserkraftanlagen mit hohen Investitionen und langen Abschreibungsdauern wirtschaftliche Anreize erforderlich sind, damit Maßnahmen zur Steigerung des Leistungsvermögens und zum umweltverträglichen Anlagenausbau durchgeführt werden. Bayern unterstützt deshalb bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeitslücke den umweltverträglichen Ausbau der Stromerzeugung mit Wasserkraft mit einer Anteilfinanzierung. Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen für Wasserkraftanlagen auch an Kommunen, kommunale Unternehmen sind antragsberechtigt.

Investitionen in neue, umweltschonende Biomasseheizsysteme mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 60 Kilowatt, deren Wärme in ein Wärmenetz eingespeist wird, in das auch Abwärme und/oder Solarenergie bzw. Umweltwärme eingespeist wird. Der Anteil der Abwärme bzw. solarer Wärme/Umweltwärme am Jahres-Wärmeenergiebedarf muss mindestens 10 Prozent betragen. Seit Mai 2023 gibt es zusätzlich die Fördermöglichkeit des zugehörigen Wärmenetzes (Neuerrichtung oder Erweiterung von bestehenden Wärmenetzen).

Weiterhin werden im Bereich Biogas/-methan folgende Investitionen gefördert:

1. Investitionen in neue, umweltschonende Biogasaufbereitungsanlagen zur Einspeisung von Biomethan mit einer
 - Rohgasaufbereitungskapazität ab 350 Nm³ (Normkubikmeter) pro Stunde,
 - Rohgasaufbereitungskapazität ab 700 Nm³ (Normkubikmeter) pro Stunde oder
 - Investitionen in die Umrüstung bestehender Biogasanlagen zu neuen Biogasaufbereitungsanlagen.
2. Neuinvestitionen in Biogas- und Biomethanleitungen mit einer Länge von mindestens 300 m Luftlinie einschließlich der Übergabestationen (Gasmessung mit Feinentschwefelung), Gasverdichter und -kühler sowie Kondensatschächte.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.